

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

► Wahlbekanntmachung

Wahlbekanntmachung

1. Am 28.9.2025 findet die

Stichwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters

statt.

Bei den gemäß § 46c Absatz 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz an der Stichwahl zu beteiligenden Bewerbern handelt es sich um

**Dr. Georg Lunemann (CDU) und
Tilman Fuchs (GRÜNE).**

**Die Wahlzeit beginnt um 8 Uhr und endet um
18 Uhr.**

2. Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der kreisfreien Stadt Münster. Die kreisfreie Stadt Münster ist in 33 Kommunalwahl- und 189 Stimmbezirke eingeteilt. Auf die sechs Stadtbezirke entfallen folgende Kommunalwahl- und Stimmbezirke:

Stadtbezirk	Kommunalwahlbezirk Nr.	Stimmbezirk Nr.
Münster - Mitte	01 - 13, 17*	011 - 136, 175
Münster - Nord	14 - 16	141 - 166
Münster - Ost	17* - 19	171 - 174, 181 - 195
Münster - Südost	20 - 22	201 - 226
Münster - Hilstrup	23 - 26	231 - 267
Münster - West	27 - 33	271 - 336

* Der Stadtbezirk Münster-Mitte enthält auch Stimmbezirk 175 aus Kommunalwahlbezirk 17, der mit seinen weiteren Stimmbezirken 171 - 174 im Stadtbezirk Münster-Ost gelegen ist.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Verzeichnis der wahlberechtigten Personen (Wählerverzeichnis) sie eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis enthält alle Personen, die bereits zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters am 14.9.2025 wahlberechtigt waren.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten zu den allgemeinen Kommunalwahlen in der Zeit vom 18.8. bis 23.8.2025 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben. Anlässlich der Stichwahl wird keine zusätzliche Benachrichtigung versandt.

Über den folgenden QR-Code lässt sich das korrekte Wahllokal ebenso ermitteln:



Die Wahlbenachrichtigung soll zur Wahl mitgebracht werden.

Wahlberechtigte Personen haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sich die Wählerin oder der Wähler auf Verlangen über ihre oder seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für die Stichwahl eine Stimme. Sie wird abgegeben, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise geheim kenntlich gemacht wird, welchem der beiden Bewerber die Stimme gelten soll. Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre bzw. seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Für die Stichwahl werden amtliche **weiße** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck ausgegeben.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung in allen Stimmbezirken stattfindende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse erfolgen im jeweiligen Wahllokal **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Öffentlich findet ebenso die Auszählung der per Briefwahl abgegebenen Stimmen zu den Wahlen statt.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15 Uhr im Freiherr-vom-Stein-Gymnasium Münster, Dieckmannstraße 141, 48161 Münster, zusammen, wo sie um 16 Uhr mit der Vorbereitung der Auszählung beginnen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt auch dort ab 18 Uhr, unmittelbar nach dem Ende der allgemeinen Wahlzeit.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Stichwahl
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebiets oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlscheine können bis zum 26.9.2025, 15 Uhr, beim Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Münster, Wahlamt, 48127 Münster schriftlich, persönlich im Wahlbüro der Stadt Münster im Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster, Stadthausaal (Eingang vom Platz des Westf. Friedens aus), oder elektronisch (muenster.de/wahlen) beantragt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, also bis zum 27.9.2025, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Zu diesem Zweck öffnet das Wahlbüro der Stadt Münster am Samstag, 27.9.2025, von 8 bis 12 Uhr.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Auf dem Wahlschein hat die Wählerin oder der Wähler oder deren bzw. dessen Hilfsperson dem Oberbürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet worden ist. Der Oberbürgermeister ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben, eine Stimmabgabe durch eine Vertreterin oder einen Vertreter an ihrer Stelle ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte wahlberechtigte Personen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Gemäß § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches ist auch der Versuch solchen Handelns strafbar.

Münster, den 18. September 2025

Thomas Paal

Stadtdirektor und Wahlleiter

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon: 0251/492-1303
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.